

NICHT ALLES IST, WIE ES SCHEINT –

Wann ist der elektronische Rechtsverkehr wirklich eröffnet?

Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Ein Gegenstandswert von knapp 70 Millionen Euro, eine versäumte Frist zur Berufungsbegründung und ein abgelehnter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. So lässt sich ein vom OLG Düsseldorf (BRAK-Mitt. 2014, 107) entschiedener Fall zusammenfassen. Die Entscheidung stammt zwar von 2013, hat aber gleichwohl für die Arbeit mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) Bedeutung.

DER DÜSSELDORFER FALL

Was war geschehen? Am letzten Tag der Frist sandte ein Rechtsanwalt die Berufungsbegründung an das elektronische EGVP-Postfach des OLG Düsseldorf. Das befand letztlich, dass die Berufungsbegründung nicht fristgemäß eingereicht war. Den folgenden Antrag auf Wiedereinsetzung lehnte das OLG ab, da die Frist nicht unverschuldet versäumt sei.

Denn die verfahrensrechtliche Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) hängt von einer entsprechenden Bestimmung in der Rechtsverordnung des Landes nach § 130a II ZPO ab. Solange für das jeweilige Gericht oder das jeweilige Verfahren keine entsprechende Bestimmung getroffen wurde, ist der ERV verfahrensrechtlich nicht eröffnet. Dies gilt bis zum Inkrafttreten der Änderungen an § 130a ZPO (und Parallelvorschriften), grundsätzlich zum 1.1.2018, spätestens zum 1.1.2020. Für das OLG Düsseldorf fehlte diese Bestimmung in der Rechtsverordnung.

AUCH IM beA: ERÖFFNUNG DURCH RECHTSVERORDNUNG NOTWENDIG

Das beA fügt sich in die bestehende EGVP-Kommunikationsinfrastruktur der Justiz ein. Die Suche nach Empfängern im beA erfolgt in dem Gesamtverzeichnis der Justiz. Ist in dem Verzeichnis ein Gericht eingetragen, ist es technisch gesehen für Nachrichten erreichbar.

Der Umstand, dass ein EGVP-Postfach existiert, ist ein notwendiges, jedoch kein hinreichendes Merkmal der Eröffnung des ERV. So sind aufgrund des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beispielsweise sämtliche Registergerichte als solche elektronisch

erreichbar – wenn ein Amtsgericht als möglicher EGVP-Empfänger erscheint, bedeutet dies nicht, dass das Gericht verfahrensrechtlich auch in anderen Verfahrensarten wirksam zu erreichen ist. Dabei ist sowohl die Eröffnung einzelner oder aller Gerichte als auch die Eröffnung des ERV für einzelne Verfahrensarten möglich (vgl. § 130a II 3 ZPO).

Für Nutzer des beA heißt dies, dass bei einem über die Empfängersuche auffindbaren Gericht Schriftsätze etc. nicht allein deswegen verfahrensrechtlich wirksam elektronisch eingereicht werden können – das Verzeichnis bildet die technische Erreichbarkeit ab. Vor einer elektronischen Einreichung ist daher dringend zu raten, zu prüfen, ob der ERV im konkreten Einzelfall verfahrensrechtlich eröffnet wurde. Verbindliche Auskunft geben nur die jeweiligen Rechtsverordnungen; das über das Justizportal des Bundes und der Länder (<http://www.justiz.de>) erreichbare Orts- und Gerichtsverzeichnis der Justiz enthält ebenfalls Angaben zur Eröffnung des ERV.

HINWEISPFlicht DES GERICHTS?

Aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens ergibt sich, dass eine Partei grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass ihre Schriftsätze alsbald nach ihrem Eingang bei Gericht zur Kenntnis genommen werden und offensichtliche äußere formale Mängel dabei nicht unentdeckt bleiben; das Gericht muss auf solche Mängel hinweisen und Gelegenheit zur fristgerechten Korrektur geben (dazu BGH, BRAK-Mitt. 2009, 71).

In dem Düsseldorfer Fall durfte der Rechtsanwalt jedoch nicht davon ausgehen, dass die unwirksame Übermittlung des Schriftsatzes an einem Freitag um 14:15 Uhr noch rechtzeitig vor Fristablauf vom Gericht entdeckt wird. Bei einem deutlich größeren zeitlichen Abstand zum Fristende dürfte hingegen im Regelfall eine Hinweispflicht des Gerichts auf eine unwirksame Einreichung anzunehmen sein – darauf zu vertrauen, ist dem Rechtsanwalt wegen der verbleibenden Unsicherheit gleichwohl nicht zu raten.